

Pauschalen

Der Ansatz von Pauschalen macht es möglich, sich einen zeitintensiven Einzelnachweis von bestimmten Kosten zu ersparen. Die Höhen der Pauschalen sind in aller Regel gesetzlich vorgegeben. Aus Pauschalen können keine Vorsteuern gezogen werden.

Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Entfernungspauschale bedeutet, dass die Pauschale für die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsstätte gewährt wird, und nicht für die tatsächlich zurückgelegten km (Hin- und Rückfahrt). Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 € pro km Entfernung (kürzester Weg). Diese Pauschale wird unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels – außer bei Flügen – gewährt. Sofern ein Verkehrsmittel teurer ist, muss dies tatsächlich nachgewiesen werden.

Häusliches Arbeitszimmer (Arbeitszimmer in der Mietwohnung)

Bei einem häuslichen Arbeitszimmer muss es sich um ein von der Wohnung abgetrenntes Zimmer handeln. Eine „Arbeitsecke“ oder ein Durchgangszimmer erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Es wird unterschieden zwischen:

- Das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und geschäftlichen Tätigkeit. Dann können alle auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen in voller Höhe abgezogen werden. (z.B. bei einem Übersetzer, der ausschließlich zu Hause arbeitet).
- Das Arbeitszimmer bildet nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und wirtschaftlichen Tätigkeit, aber es steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Dann können höchstens 1.250 € pro Jahr als Betriebsausgaben bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen werden. Beispiele: Lehrer, teilselbstständige Grafikerin, die mit 20 Wochenstunden angestellt ist; selbstständige Grafikerin, die mit 20 Wochenstunden bei einer Werbeagentur als Honorarkraft arbeitet.

Reisekosten

Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen im Inland

Bei mehreren Geschäftsreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag

Dauer	Pauschbetrag je Kalendertag
24 Stunden	24 €
Mind. 8 bis 24 Std. bei eintägigen Reisen und für Reisetage vor und nach einer Übernachtung	12 €

zusammenzurechnen.

Generell werden die Stunden bis 24 Uhr und dann ab 0 Uhr gezählt.

Beispiel: Die Reise beginnt an einem Montagmorgen um 8:00 Uhr und endet an dem darauf folgenden Mittwoch um 13:00 Uhr. Für Montag kann eine Verpflegungspauschale in Höhe von 12 € als Betriebsausgabe angesetzt werden. Für Dienstag beträgt die Pauschale 24 €, die Abwesenheit beträgt 24 h (von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr). Für Mittwoch beträgt die Verpflegungspauschale wieder 8 €.

Beginnt die auswärtige Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden ebenfalls 12 € gewährt, wenn die Abwesenheit insgesamt mehr als 8 h beträgt. Die gesamte Abwesenheitsdauer ist dem Kalendertag mit der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

Auch bei Verpflegungsmehraufwendungen kann keine Vorsteuer aus den Pauschalen gezogen werden.

Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen im Ausland

Für die Berechnung der Pauschalen gilt das oben Gesagte. Die Höhe der einzelnen Pauschalen ist von Land zu Land unterschiedlich. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) veröffentlicht jährlich eine aktuelle Aufstellung.

Fahrtkosten bei Geschäftsreisen mit einem privaten Fahrzeug ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten

Fahrzeug	Kilometersatz (€ pro tatsächlich gefahrenen km)
Kraftwagen	0,30 €
Motorrad/Motorroller	0,20 €
Moped/Mofa	0,20 €
Fahrrad	0,00 €

Auch hier kann keine Vorsteuer aus den Pauschalen gezogen werden.

Fahrtkosten bei Geschäftsreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Einzelnachweis können in voller Höhe angesetzt werden.

In voller Höhe kann auch eine Bahncard als Betriebsausgabe erfasst werden, soweit sie nachweisbar der Minderung der Betriebsausgaben dient.

Vorsteuer ist abziehbar, sofern die Rechnung/Fahrschein Vorsteuer ausweist.

Übernachungskosten

Hier dürfen Unternehmer keine Pauschalen mehr für Übernachtungen ansetzen; die Ausgabe für eine Übernachtung muss durch einen Einzelnachweis (Rechnung oder Quittung) nachgewiesen werden. Schließt der Hotelpreis das Frühstück mit ein, ist der Preis für das Frühstück aber nicht extra in der Rechnung ausgewiesen, dann muss der Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück um 20 % des pauschalen Verpflegungsmehraufwands, der bei Abwesenheit von 24 Stunden gilt, gekürzt werden. Bei Übernachtungen im Inland beträgt die Kürzung 20 % von 24,00 €, also 4,80 €.

Vorsteuer ist abziehbar, sofern die Hotelrechnung Vorsteuer ausweist.

Telefonkosten

Als Betriebsausgaben für einen Privatanschluss und/oder Mobilanschluss sind pauschal 20 % der tatsächlich nachgewiesenen Telefonkosten, maximal 20 € monatlich absetzbar. Alternativ kann ein Einzelverbindungs nachweis für drei repräsentative Monate erstellt werden. Der dabei fest gestellte Prozentsatz an geschäftlichen Gesprächen kann in der Zukunft angesetzt werden.

Internetkosten

Hier sind pauschal 80 % der tatsächlich nachgewiesenen Internetkosten als Betriebsausgaben absetzbar. Alternativ kann man auch hier die Kosten für drei repräsentative Monate einzeln ermitteln. Der dabei fest gestellte Prozentsatz an geschäftlicher Nutzung kann in der Zukunft angesetzt werden.

Bewirtungsaufwendungen

Bewirtungen von Geschäftsfreunden, Kunden, Auftraggeber usw., die aus einem geschäftlichen Anlass erfolgen und der Höhe nach angemessen sind können nur mit 70 % der tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Vorsteuerabzug kann von den gesamten Bewirtungskosten vorgenommen werden. Trinkgeld gehört mit zu den Betriebsausgaben, enthält aber keine Vorsteuer.

Bewirtungen in der eigenen Wohnung und Einladungen zum eigenen Geburtstag gelten grundsätzlich als privat veranlasst und können nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.